

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Arft für das
Haushaltsjahr 2024
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	436.870 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	417.820 Eur
Jahresüberschuss auf	19.050 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	426.370 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	394.370 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	32.000 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	420.000 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	452.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 32.000 Eur

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	846.370 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	846.370 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	0 Eur
zusammen auf	0 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und/oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 345 v.H.
 - Grundsteuer B 465 v.H.
- b) Gewerbesteuer 400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 40,00 Eur
- für den zweiten Hund 80,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 130,00 Eur

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt nach dem Jahresabschluss 2.380.383,06 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2022 mit 97.329,68 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 insg. 2.477.712,74 €.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses des Jahres 2023 mit 7.300,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 2.485.012,74 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses des Jahres 2024 mit 19.050,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.504.062,74 Eur.

Arft, den _____

.....
Markus Thiel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Arft, den _____

.....

Markus Thiel
Ortsbürgermeister